



Dr. Franziska Tollnek
Referentin im Referat
„Zensus“ des Statistischen
Landesamtes Baden-Würt-
temberg

BEVÖLKERUNG, MIKROZENSUS

Zensus 2022: Die Vorbefragung der Gebäude- und Wohnungszählung ^{*)}

Die erste große Erhebung im Zensus

Der Zensus 2022 nimmt Fahrt auf: Die Vorbefragung der Gebäude- und Wohnungszählung im Jahr 2021 war die größte qualitätssichernde Maßnahme und die erste große Erhebung im Zensus. Mit Start am 24. September 2021 wurden in Thüringen rund 150 000 auskunftspflichtige Personen zu insgesamt mehr als 190 000 Wohnobjekten befragt. Es war somit auch ein erster großer Lasttest für alle Systeme und Prozesse, die eigens für die Gebäude- und Wohnungszählung eingerichtet wurden.

Gebäude- und Wohnungszählung 2022 und Vorbefragung 2021: Ziel und Zweck

Um Ziel und Zweck der Vorbefragung 2021 nachzuvollziehen, ist es hilfreich, zunächst das Ziel der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) 2022 näher zu beleuchten: Im Zuge der GWZ 2022 soll für jede Gebäudeanschrift bzw. jede Wohnung in einem Gebäude, eine auskunftspflichtige Person angeschrieben und zu ihrem Wohnobjekt befragt werden.¹⁾ Zu den auskunftspflichtigen Personen gehören Eigentümer/-innen und Verwaltungen sowie sonstige Verfügungs- und Nutzungsberechtigte.²⁾

Die Fragen der GWZ 2022 beziehen sich sowohl auf das Gebäude als auch die Wohnungen in einem Gebäude. Enthalten sind unter anderem Fragen zu Art und Baujahr jedes Wohngebäudes, der Anzahl und Größe der Wohnungen, sowie der überwiegenden Heizungsart.³⁾ Die Ergebnisse der GWZ dienen – zusammen mit den Ergebnissen der Bevölkerungszählung im Rahmen des Zensus – als wichtige Grundlage für wohnungspolitische Entscheidungen und Maßnahmen. Insbesondere die gegenüber dem Zensus 2011 neu aufgenommenen Merkmale Nettokaltmiete und eingesetzter Energieträger werden für zukünftige Entscheidungen von großer Bedeutung sein.

Die Vorbefragung 2021 war eine vorbereitende Maßnahme für die GWZ 2022. Diese hatte zum Ziel, eine umfassende Qualitätssicherung der Angaben zu Wohnobjekten und Eigentümer/-innen durchzuführen, die dem Statistischen Landesamt aus unterschiedlichen Quellen vorlagen (siehe nachfolgendes Kapitel). Mithilfe der Antworten aus der Vorbefragung 2021 soll sichergestellt werden, dass zum Zensusstichtag am 15. Mai 2022 zu jedem Wohnobjekt in Thüringen mindestens eine auskunftspflichtige Person befragt werden kann.

Gibt es keine Register zu Gebäuden und Wohnungen, auf die zurückgegriffen werden kann?

In Deutschland existieren derzeit keine flächendeckenden Register, die Daten zu Bestand und Struktur der Gebäude und Wohnungen enthalten. Daher werden diese Daten bei den Eigentümer/-innen und Verwaltungen im Rahmen der GWZ erhoben. Zur Ermittlung der Eigentümerdaten stehen dem Statistischen Landesamt unterschiedliche Quellen zur Verfügung. Zu den benötigten Daten gehören zum Beispiel Name und Zustellanschrift der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Anschrift der betreffenden Objekte. Welche Quellen genutzt werden können, ist in den §§ 8 und 12 Zensusvorbereitungsgesetz 2022 (ZensVorbG 2022) geregelt.

Im Zuge der Zensusvorbereitung wurden diese Datenquellen umfangreich aufbereitet und auf ihre Eignung für die GWZ geprüft: So sind die Daten aus der einen Quelle von höherer Aktualität als in einer anderen Quelle, jedoch weniger geeignet hinsichtlich Struktur und Umfang der Merkmale. Darüber hinaus unterscheiden sich die Datenquellen nicht nur untereinander, sondern können auch innerhalb einer Quelle zwischen den Gemeinden signifikante Unterschiede aufweisen.

*) Die Erstveröffentlichung dieses Beitrages erfolgte vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg im Statistischen Monatsheft 1/2022. Regionale Aussagen sowie Musteranschreiben, die sich auf Baden-Württemberg beziehen, wurden vom Thüringer Landesamt für Statistik für Thüringen angepasst.

Das Thüringer Landesamt für Statistik dankt für die freundliche Genehmigung zum Nachdruck in aktueller und redaktionell modifizierter Form.

1) Unter „Wohnobjekt“ wird eine zu erhebende Einheit verstanden: dies kann entweder ein gesamtes Gebäude oder, im Falle einer Teilung eines Gebäudes nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG), eine einzelne Wohnung sein.

2) Unter „sonstige Verfügungs- und Nutzungsberechtigte“ fallen zum Beispiel Personen mit Nießbrauchrecht oder Erbbauberechtigte.

3) Weitere Informationen zur GWZ unter <https://www.zensus2022.de/>

Um für jedes Wohnobjekt in Thüringen eine auskunftspflichtige Person zu ermitteln, wurde daher auf verschiedene Quellen zurückgegriffen. Darunter fallen Daten aus verschiedenen Bereichen der Verwaltung, zum Beispiel den Finanzbehörden oder den Vermessungsämtern. Die Entscheidung, welche Quelle vorrangig verwendet wird, wurde in Thüringen für jede Gemeinde in Abhängigkeit der Aktualität und Struktur der verschiedenen Datenquellen getroffen. Die Wahl fiel hier auf die Grundsteuerstelle als Hauptquelle, sowie die Daten der Oberfinanzdirektion (OFD) und der Vermessung (ALKIS), die als Sekundärquellen verwendet wurden.

Der letztmögliche und gesetzlich festgeschriebene Dateneinzug der genannten Quellen fand im Februar 2021 statt, sodass bis zum Zensusstichtag 15. Mai 2022 bereits rund 15 Monate vergangen sein werden. Erschwerend kommt hinzu, dass Teile der Datenquellen schon bei Übermittlung an die Statistischen Landesämter nicht mehr aktuell sind. Folglich fehlen Informationen zu in der Zwischenzeit stattgefundenen Eigentumswechseln und Umzügen von Eigentümer/-innen sowie von verstorbenen Eigentümer/-innen.

Die Vorbefragung 2021: eine Maßnahme zur Verbesserung der Datenqualität

Um die Gebäude- und Wohnungszählung 2022 auf Basis der vorliegenden Quellenangaben möglichst reibungslos und mit hoher Qualität umsetzen zu können, wurde die Vorbefragung 2021 in Thüringen als qualitätssichernde Maßnahme durchgeführt.⁴⁾ Insbesondere sollten bei dieser Befragung sowohl neue Eigentümerinnen und Eigentümer als auch neue Adressdaten für Wohnobjekte ermittelt werden, die durch Eigentumswechsel und aufgrund von Umzügen noch nicht in den Daten des Statistischen Landesamtes vorhanden waren.

Der Umfang der Vorbefragung 2021 lag in Thüringen bei circa 150 000 auskunftspflichtigen Personen, die zu etwa 190 000 Wohnobjekten befragt wurden. Dies entspricht ca. 26,2 Prozent aller Auskunftspflichtigen, die zum Zensusstichtag 15. Mai 2022 in Thüringen befragt werden.

Um eine Vielzahl von Eigentümer/-innen und Verwaltungen zu entlasten, wurden in der Vorbefragung 2021 überwiegend Personen mit Wohnobjekten

befragt, die nicht selbstbewohnt waren oder sich in größeren Gemeinden befinden. Hintergrund ist, dass sowohl bei vermieteten Immobilien als auch in dichter besiedelten Regionen tendenziell mehr Eigentumswechsel zu erwarten sind als in ländlichen Regionen mit überwiegend selbstbewohnten Einfamilienhäusern.

Für Immobilienunternehmen, die eine große Anzahl von Gebäuden und Wohnungen in ihrem Eigentum oder ihrer Verwaltung haben, wird ein separates elektronisches Meldeverfahren zur Verfügung gestellt. Solche Unternehmen der Wohnungswirtschaft wurden daher in der Regel nicht in die Vorbefragung 2021 einbezogen.

„Online-First“: die Strategie des Zensus 2022

Für den Zensus 2022 haben sich Bund und Länder auf die sogenannte Online-First-Strategie verständigt. Diese beinhaltet, den Online-Fragebogen für die Befragten attraktiv zu gestalten und möglichst wenige Fragebogen in Papierform zu versenden – ein nachhaltiger und ressourcenschonender Ansatz in Zeiten von Papiermangel und steigender Umweltbelastung. Zudem bietet eine Online-Erhebung sowohl für die Befragten als auch für die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erhebliche Vorteile: Durch eine gezielte Filterführung werden den Befragten nur die Fragen angezeigt, die sie tatsächlich beantworten müssen. Dies vereinfacht die Beantwortung und verkürzt die Meldung auf wenige Minuten. Darüber hinaus können die Daten, die online eingehen, im Vergleich zu Daten aus Papier-Fragebogen vorplausibilisiert werden, und die Dauer der anschließenden Aufbereitung verkürzt sich deutlich. Folglich sollen möglichst viele Meldungen von Befragten über den Online-Fragebogen eingehen.

Insbesondere ist hervorzuheben, dass durch die Möglichkeit der Beantwortung mittels Smartphone eine Online-Auskunft für nahezu jeden Thüringer Bürger gegeben ist und eine Verfügbarkeit eines PC sowie einer ausreichenden Verbindung nicht notwendig ist.

Um dieses Ziel zu erreichen und die Online-First-Strategie stringent zu verfolgen, wurde in Thüringen mit dem ersten Anschreiben an die Auskunftspflichtigen in der Vorbefragung 2021 – im Gegensatz zum Zensus 2011 – kein Papier-Fragebogen verschickt.

4) Rechtsgrundlage der Vorbefragung 2021 ist § 6 Absatz 1 Nummer 1 Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Abbildung 1: Musteranschreiben und Webcard der Vorbefragung 2021 zur Gebäude- und Wohnungszählung





Thüringer Landesamt für Statistik, Europaplatz 3, 99091 Erfurt

Max Mustermann
Musterweg 52 A
99590 Musterstadt

Erfurt, 24.09.2021

Zensus 2022 – Vorbefragung zur Gebäude- und Wohnungszählung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2022 wird der nächste Zensus durchgeführt, bei dem u. a. alle Gebäude mit Wohnraum und Wohnungen gezählt werden. Die Vorbefragung 2021 dient der Überprüfung und Aktualisierung der Auskunftspflichtigen und ihrer Adressdaten für die Gebäude- und Wohnungszählung zum Zensusstichtag am 15. Mai 2022.

Die Teilnahme ist für Sie verpflichtend und muss innerhalb von 2 Wochen nach Zugang dieses Schreibens abgeschlossen sein. Das Ausfüllen des Online-Fragebogens dauert etwa 5-10 Minuten.

Thüringer Landesamt für Statistik
Europaplatz 3
99091 Erfurt

Kontakt und Informationen:
Telefon: +49 361 2242 7836
zensus2022@statistik.thueringen.de

Servicezeiten Hotline:
Mo - Fr: 07:00 - 21:00 Uhr
Sa: 09:00 - 16:00 Uhr

Aktenzeichen
44-14/013/VB-1

Melden Sie online unter www.zensus2022.de

Zugangsnummer: 1234 5678 9101

Aktivierungscode: abdgkwpljki



Für diese Erhebung wurden Sie ausgewählt, da wir Sie für folgende Gebäudeanschrift als Eigentümer/-in, Verwalter/-in oder sonstige verfügungs- oder nutzungsberechtigte Person ermittelt haben:

**Musterweg 52 A
99590 Musterstadt**

Sollten Sie nicht (mehr) Eigentümer/-in oder Verwalter/-in des Wohnobjektes sein, korrigieren Sie dies bitte direkt im Online-Fragebogen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Kickner
Referatsleiter Zensus 2022

Noch Abbildung 1: Musteranschreiben und Webcard der Vorbefragung 2021 zur Gebäude- und Wohnungszählung



Was ist der Zensus?

Im Jahr 2022 findet der nächste Zensus statt. Mithilfe des Zensus werden in Deutschland die amtliche Einwohnerzahl sowie weitere Daten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und zum Gebäude- und Wohnungsbestand gewonnen. Durch die erhobenen Daten lassen sich wichtige Fragen beantworten, zum Beispiel, wo gezielt neue Wohnungen gebaut werden müssen oder wie sich die Einwohnerzahl in Zukunft entwickelt. Informationen zum Stand der Vorbereitungen finden Sie unter www.zensus2022.de.

Die Ergebnisse des Zensus 2022 liefern wichtige Daten und Informationen für Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft.

Wie funktioniert der Online-Fragebogen?

Das Ausfüllen dauert nur 5-10 Minuten!



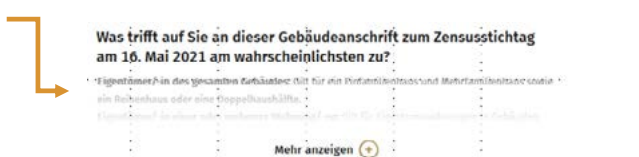
- 1 Geben Sie bitte www.zensus2021.de in Ihren Browser (z. B. Firefox, Internet Explorer, Edge, Google Chrome) ein oder scannen Sie den QR-Code auf Ihrem Anschreiben.



- 2 Füllen Sie nun die Felder **Zugangsnummer** und **Aktivierungscode** mit den Angaben auf dem Anschreiben aus.



- 3 Nun können Sie in Ruhe den **Fragebogen ausfüllen**. Unter „Mehr anzeigen“ finden Sie Erklärungen zu den Fragen.



- 4 Nach Beantwortung einer Frage gelangen Sie mit „Weiter“ zur nächsten Frage, mit „Zurück“ zur vorherigen.



- 5 Wenn Sie alle Fragen beantwortet haben, klicken Sie bitte auf „Senden“, um den Fragebogen abzuschicken.



Vielen Dank für Ihre Meldung!



Vorbefragung zur Gebäude- und Wohnungszählung 2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Diese Erhebung dient der Vorbereitung und Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung, der durch das Zensusgesetz 2021 (ZensG 2021) angeordneten Bundesstatistik, mit dem Zweck der Klärung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung, der Prüfung der Objekt- und Eigentümerdaten auf ihre Qualität sowie der Prüfung der Eigentumsverhältnisse. Sie wird bei Eigentümern, Verwaltungen sowie sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten durch die statistischen Ämter der Länder durchgeführt. Die Vorbefragung wird in Abhängigkeit der Vollständigkeit und Qualität der den statistischen Ämtern der Länder vorliegenden Daten als Teil- oder Vollerhebung durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist § 6 Absatz 1 Nummer 1 BStatG. Danach können das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder zur Vorbereitung und Durchführung einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Bundesstatistik Angaben erheben, um den Kreis der zu Befragenden und deren Zuordnung zu klären.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 BStatG, § 24 Absatz 1 ZensG 2021 in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 24 Absatz 1 ZensG 2021 sind die Eigentümer, die Verwaltungen sowie die sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Wohnungen auskunftspflichtig.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft per Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Geheimhaltung

Die erhobenen Angaben dienen ausschließlich statistischen Zwecken und werden grundsätzlich geheim gehalten.

Zur Durchführung dieser Erhebung werden Daten übermittelt an:

- das Statistische Bundesamt,
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder, Beleglesezentren, Versand- und Druckdienstleister, Hotline-Dienstleister).

Ordnungsnummern, Löschung

Die Fragebogen oder die Datensätze mit den erhobenen Angaben werden spätestens nachdem die im Rahmen der Durchführung des Zensus 2021 zu erhebenden Angaben auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft worden sind gelöscht bzw. vernichtet (§ 6 Absatz 1 Satz 4 BStatG).

Die verwendeten Ordnungsnummern bei Verwendung des Papierfragebogens sind die Fragebogennummer und das Belegkennzeichen am unteren Fragebogenrand. Sie dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Personen und ihrer jeweiligen Objekte sowie der Organisation und technischen Durchführung des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens. Die Fragebogennummer besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer, das Belegkennzeichen enthält neben der Fragebogennummer eine frei vergebene Ziffernfolge. Sie enthalten keine über die erhobenen Informationen hinausgehenden Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Soweit personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können die Betroffenen

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Im Anschreiben wurden lediglich die Online-Zugangsdaten zum personalisierten Fragebogen inklusive eines QR-Codes zum Scannen mit dem Smartphone oder Tablet aufgedruckt. Zudem wurde eine sogenannte „Webcard“ beigelegt – eine Ausfüllhilfe, die die Online-Meldung erleichtern soll. Das Anschreiben wurde modern und mit Farbelementen aus dem Corporate Design des Zensus gestaltet, sodass es insgesamt einen sehr ansprechenden Charakter vorwies (Abbildung 1). Dies wurde von den Befragten gut angenommen.

Zur Unterstützung der Online-First-Strategie wurde durch das Statistische Bundesamt ein attraktiver Online-Fragebogen entwickelt, der die Meldung besonders angenehm und effizient macht. Der Fragebogen der Vorbefragung 2021 enthielt insgesamt elf Fragen, in denen die vorliegenden Daten der Eigentümer/-innen wie Name und Zustellanschrift, die Anschrift des Wohnobjekts sowie das Eigentumsverhältnis bestätigt oder neu ermittelt wurden. Damit wird sichergestellt, dass für die GWZ 2022 zu jedem Wohnobjekt die aktuelle Eigentümerin oder der aktuelle Eigentümer vorliegen und deren Daten korrekt sind. Mithilfe einer Filterführung wurden die Befragten so durch den Fragebogen geführt, dass nur die jeweils für sie relevanten Fragen angezeigt und beantwortet werden mussten (Abbildung 2).

Ablauf der Vorbefragung 2021

Der Druck und Versand der Anschreiben erfolgte mithilfe eines externen Druckdienstleisters zwischen dem 24. September und 11. Oktober 2021. Direkt am Tag nach Zustellung der ersten Charge, dem 27. September 2021, gingen die ersten Meldungen aus dem Online-Fragebogen ein.

Neben der Möglichkeit sich Online über die Vorbefragung und die GWZ zu informieren, konnten sich die Auskunftspflichtigen mit Fragen zur Erhebung an die eigens für die Vorbefragung eingerichtete Hotline wenden. Dort erhielten sie von montags bis samstags Antworten oder Hilfestellung beim Ausfüllen des Fragebogens.

Wie erfolgreich war die „Online-First-Strategie“ in der Vorbefragung 2021?

Im Zensus 2011 lag die Online-Quote unter den eingegangenen Rückläufen in der GWZ bei ca. 36 Prozent.⁵⁾ Sowohl für die Vorbefragung 2021 als auch für die GWZ 2022 ist das Ziel, diese Quote deutlich zu steigern.

Die Gesamt-Rücklaufquote der Vorbefragung 2021 betrug in Thüringen ca. 60 Prozent. Mit dieser Rücklaufquote und damit der hohen Zahl an eingegangenen Online-Meldungen, können sowohl die Online-First-Strategie als auch die Vorbefragung 2021 als Erfolg gewertet werden. Die beiden übergeordneten Ziele – eine Qualitätsverbesserung für die bevorstehende Gebäude- und Wohnungszählung 2022 zu erreichen und die auskunftspflichtigen Personen mit der Online-Meldung vertraut zu machen – wurden erreicht.

5) Quelle: Kernreport Bund vom 01.11.2011 zur Gebäude- und Wohnungszählung im Zensus 2011. Betrachtet wurden hier nur die eingegangenen Rückläufe (nicht die Anzahl der verschickten Sendungen). Die Rückläufe ergänzen sich zu 100 Prozent: ca. 36 Prozent der Meldungen gingen online ein, ca. 64 Prozent über den Papier-Fragebogen. Die Quote wurde nicht um mehrfach vorgenommene Meldungen bereinigt.

Abbildung 2: Screenshots des Online-Fragebogens der Vorbefragung 2021 zur Gebäude- und Wohnungszählung

Anmeldung erfolgreich!

Danke, dass Sie online melden.

Die durchschnittliche Dauer beträgt 5 Minuten.

Diese Erhebung dient der Ermittlung aktueller Auskunftspflichtiger (Eigentümer/-innen, Verwaltungen usw.) und deren Adressdaten für die Gebäude- und Wohnungszählung zum Zensusstichtag am 15. Mai 2022.

Weiter

Ihre Anschrift

Max Mustermann
Musterstraße 10
76448 Musterstadt
Deutschland

Sind Ihr Name und Ihre Anschrift im abgebildeten Adressfeld korrekt?

Ja

Nein

Zurück Weiter

Ihre Gebäudeanschrift

Musterweg 52
76450 Musterstadt

Ist diese Gebäudeanschrift korrekt? ⓘ


Ja

Nein

Zurück Weiter


noch Abbildung 2: Screenshots des Online-Fragebogens der Vorbefragung 2021 zur Gebäude- und Wohnungszählung

Ihre Gebäudeanschrift

 Musterweg 52 A
76450 Musterstadt

Was trifft auf Sie an dieser Gebäudeanschrift zum Zensusstichtag am 15. Mai 2022 am wahrscheinlichsten zu?

Eigentümer/-in des gesamten Gebäudes: Gilt für ein Einfamilienhaus und Mehrfamilienhaus sowie ein Reihenhäuser oder eine Doppelhaushälfte.
Eigentümer/-in einer oder mehrerer Wohnung/-en: Gilt für Eigentumswohnungen in Gebäuden.

Mehr anzeigen 

- Eigentümer/-in des gesamten Gebäudes
- Eigentümer/-in einer oder mehrerer Wohnung/-en
- Verwalter/-in
- Sonstige/-r Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte/-r (z. B. Insolvenzverwalter/-in)
- Kein/-e Eigentümer/-in oder Verwalter/-in (mehr) (z. B. wegen Verkaufs)
- Ausschließlich Eigentümer/-in einer Einheit ohne Wohnraum (z. B. Ladengeschäft oder Garage)

Zurück Weiter

Ihre Gebäudeanschrift

 Musterweg 52 A
76450 Musterstadt

Können Sie die erforderlichen Auskünfte zu diesem Gebäude zum Zensusstichtag am 15. Mai 2022 erteilen?

Bitte antworten Sie nur mit "Ja", wenn Sie bei der Befragung zum Zensusstichtag (15. Mai 2022) Auskunft zum gesamten Gebäude erteilen können.
Zum Zensusstichtag sind folgende Auskünfte zum Gebäude erforderlich:


Mehr anzeigen 

- Ja
- Nein

Zurück Weiter


noch Abbildung 2: Screenshots des Online-Fragebogens der Vorbefragung 2021 zur Gebäude- und Wohnungszählung

Ihre Gebäudeanschrift

 Musterweg 52 A
76450 Musterstadt

Können Sie die Auskünfte zu Wohnungen in diesem Gebäude zum Zensusstichtag am 15. Mai 2022 erteilen?

Zum Zensusstichtag (15. Mai 2022) sind folgende Auskünfte zu Wohnungen erforderlich:
- Art der Nutzung (z. B. vermietet, von Eigentümer/-in bewohnt, leer stehend)
- Leerstandsgründe (z. B. Baumaßnahmen, geplante Abwrackung, Verkauf)

Mehr anzeigen 

Ja, zu ALLEN Wohnungen im Gebäude


Ja, zu MEHREREN Wohnungen im Gebäude

Ja, zu EINER Wohnung im Gebäude

Nein, zu KEINER Wohnung im Gebäude

Zurück Weiter

Ihre Gebäudeanschrift

 Musterweg 52 A
76450 Musterstadt


Gibt es an der angegebenen Gebäudeanschrift Wohnraum?

Wohnraum ist vorhanden, wenn an einer Gebäudeanschrift mindestens eine Wohnung bewohnt ist oder leer steht. Wohnraum ist auch dann vorhanden, wenn einzelne, aber nicht alle Wohnungen gewerblich genutzt werden.
Bei ausschließlich gewerblicher Nutzung von Gebäuden ist kein Wohnraum vorhanden.

Ja

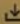
Nein

Zurück Weiter



Vielen Dank!
Der Fragebogen wurde abgeschickt.

Nach Verlassen dieser Seite können Sie die Sendebestätigung nicht mehr herunterladen.

 Sendebestätigung als PDF herunterladen

Zurück zur Webseite